



Weisung Mahnwesen

1. Zuständigkeiten

Für das Mahnwesen ist die Steuerverwalterin zuständig. Für das Betreuungswesen ist die Finanzverwalterin zuständig. Als Grundlage gilt die Stellenbeschreibung.

2. Mahnfristen

Mahnläufe werden in der Regel 1-mal monatlich vorgenommen. Die 2. Mahnung erfolgt frühestens 30 Tage nach der 1. Mahnung.

Es gilt generell:

- 1. Mahnung
- 2. Mahnung mit Betreibungsandrohung

Spezialfälle:

- Bei den Steuern ist die 2. Mahnung kostenpflichtig (CHF 40.00)
- Bei den Hundesteuern wird auf jeder Mahnung eine Gebühr von CHF 50.00 gemäss § 115 Abs. 1 lit. d des Gebührentarifs Kanton Solothurn (Stand 1. Januar 2018) erhoben. Bei Änderung der Gebührentarifs Kanton Solothurn gilt die neue Regelung.

3. Zahlungsvereinbarungen

Die Steuerverwalterin hat die Möglichkeit, mit den Schuldner/innen Zahlungsvereinbarungen abzuschliessen. Ausstehende Forderungen sind längstens innert 6 Monaten zu bezahlen. Längere Fristen sind mit dem/der Finanzverwalter/in oder dem/der Gemeindeschreiber/in abzusprechen.

4. Betreibungen

Nach SchKG §38 ff. Eine Unterbrechung des Betreibungsverfahrens ist mit dem/der Gemeindeschreiber/in abzusprechen.

5. Verlustscheine

Es ist eine Verlustscheinkontrollliste zu führen. Die Bewirtschaftung der Verlustscheine erfolgt Auftrags der Gemeinde durch die Creditreform Egeli Basel AG. Der Versand/die Übergabe der Verlustscheine an die Creditreform Egeli Basel AG ist zu dokumentieren.

6. Inkraftsetzung

Diese Weisung tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt die Weisung vom 4. November 2013.

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 22100 am 14. November 2022.

Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Markus Sieber

Felix Marti